

Mit Schreiben vom 19. 09.2018 von Frau Ministerin Scharrenbach sind den landesgeförderten Frauenberatungsstellen die allgemeinen Förderkonditionen für den Zeitraum 2019 – 2022 erläutert worden.

Die Antragstellung muss wie gewohnt bei den zuständigen Landschaftsverbänden erfolgen.

Der Antrag enthält für die Frauenberatungsstellen unter der neuen Ziffer 4.6 die Zusicherung der Einhaltung der neuen inhaltlichen Vorgaben. Bei den drei Platzhalterpunkten sind die wesentlichen Eckpunkte der Kooperation mit den Frauenhäusern stichwortartig anzugeben.

Für den Förderzeitraum 2019 bis 2022 gelten vorbehaltlich der entsprechenden Entscheidung durch den Haushaltsgesetzgeber die nachfolgend aufgeführten Personalkostenpauschalen:

|  | <b>2019</b> | <b>2020</b> | <b>2021</b> | <b>2022</b> |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Frauenberatungsstellen <b>1,5 Stellen</b>                          | 82.080,00 € | 83.310,00 € | 84.560,00 € | 85.830,00 € |
| Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt <b>0,5 Stellen</b> | 24.400,00 € | 24.770,00 € | 25.150,00 € | 25.530,00 € |
| Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt <b>1,0 Stellen</b> | 48.800,00 € | 49.540,00 € | 50.300,00 € | 51.060,00 € |
| Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt <b>1,5 Stellen</b> | 73.200,00 € | 74.310,00 € | 75.450,00 € | 76.590,00 € |

Die neue Sachkostenpauschale beträgt, ebenfalls vorbehaltlich einer entsprechenden Haushaltsverabschiedung, für Einrichtungen mit 1,0 und 1,5 geförderten Stellen jährlich 7.500,00 € und für Einrichtungen mit 0,5 Stellen jährlich 3.750,00 €.

Die vorgesehene **Antragsfrist** wird abweichend von den Förderrichtlinien in Absprache mit den Landschaftsverbänden auf den **01.11.2018** festgelegt.